

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 449/2020

Sitzung vom 16. Dezember 2020

1247. Anfrage (Vernachlässiges Kindeswohl in Ausländer- und Asylverfahren)

Die Kantonsrättinnen Nicola Yuste und Sibylle Marti, Zürich, sowie Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, haben am 30. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Bei Ausländer- und Asylverfahren ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, dies ist gemäss Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention (KRK) rechtlich geregelt. Das Recht verpflichtet die Vertragsstaaten, ist unmittelbar anwendbar und kann vor Gericht geltend gemacht werden.

In ihrem Fachbericht, welcher am 24. November 2020 veröffentlicht wurde, kam die Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBA) jedoch zum Schluss, dass in der Schweizer Praxis zu oft migrationspolitische Interessen der Kantone und des Bundes höher als die Interessen von Minderjährigen gewichtet würden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Sehen die Ausländer- und Asylämter des Kantons Zürich ihre Strukturen und Verfahren als «kindergerecht» und wie begründen sie diese Einschätzung? Wird das Recht auf Gehör, Mitwirkung und Vertretung gewährt?
2. Findet in den Verfahren und Entscheidungsprozessen eine systematische Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls statt? Orientieren sie sich dabei an den Menschen- bzw. Kinderrechten und an den entwicklungspsychologisch basierten Grundbedürfnissen von Kindern und beziehen sie auch den Kindeswillen ein?
3. Macht der Kanton Zürich von seinen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch, damit minderjährige Kinder aus dem Ausland einfacher zu ihren Eltern in die Schweiz einreisen können?
4. Schützt der Kanton Zürich in speziellem Masse auch Kinder von Eltern ohne Aufenthaltsstatus, so dass diese nicht unverschuldet massen den illegalen Aufenthaltsstatus ihrer Eltern übernehmen müssen?
5. Welche Möglichkeiten hat der Kanton Zürich, Kinder und Jugendliche, die die Mehrheit ihrer Lebensjahre in der Schweiz verbracht haben, in spezieller Weise vor einer Ausreise zu schützen?
6. Wie ist die Praxis des Migrationsamtes beim umgekehrten Familien-nachzug?

7. Werden die Wegweisungshindernisse (unter Berücksichtigung der besonderen Garantien der internationalen Konventionen) in jedem Fall geprüft, unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen aus Sicht der Behörden ihre Mitwirkungspflicht im Verfahren verletzt haben?
8. Wahrt der Kanton Zürich das Recht des Kindes auf den Umgang mit beiden Elternteilen, wenn ein Elternteil ausgewiesen wurde (auch die Möglichkeit des Besuchsrechts)?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nicola Yuste und Sibylle Marti, Zürich, sowie Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Ausländerrecht) sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes (Art. 121 Bundesverfassung [SR 101]). Für das Asylverfahren ist allein der Bund zuständig (Art. 6a Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]), die nachfolgenden Antworten beziehen sich deshalb ausschliesslich auf ausländerrechtliche Verfahren.

Zu Fragen 1 und 2:

Der Kanton Zürich vollzieht das Ausländer- und Integrationsgesetz gemäss den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) und entsprechend der Gerichtspraxis. Dem Kindeswohl wird in den ausländerrechtlichen Verfahren besonders Rechnung getragen, stellt gemäss SEM aber nach wie vor nur ein zu berücksichtigendes Element unter anderen dar (Weisungen SEM zum Ausländerbereich, Ziff. 6.17.2.4.3). Der in der Kinderrechtskonvention (SR 0.107) festgehaltene Gehörsanspruch ist auch im ausländerrechtlichen Verfahren zu beachten, sofern das Kind durch das Verfahren berührt wird und das Kind überhaupt fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden (Weisungen SEM zum Ausländerbereich, Ziff. 10.2). Der konventionsrechtliche Anhörungsanspruch muss sich gemäss Weisungen des SEM vernünftigerweise auf Verfahren beschränken, in denen essenzielle persönlichkeitsrelevante Interessen des Kindes unmittelbar auf dem Spiel stehen, wie dies insbesondere etwa bei Trennung des Kindes von seiner Familie (vgl. Art. 314 ZGB [SR 210; Verfahren bei Kinderschutzmassnahmen]) oder beim Entscheid über das Sorgerecht bei einer Ehescheidung (vgl. Art. 144 ZGB) der Fall ist.

Zu Frage 3:

Das Migrationsamt bewilligt den Familiennachzug von Kindern zu den Eltern in die Schweiz gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben, d. h. für Drittstaatsangehörige gestützt auf Art. 42 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) und für EU-/EFTA-Staatsangehörige gestützt auf Art. 3 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681).

Zu Frage 4:

Der Aufenthaltsstatus der Kinder ist von Bundesrechts wegen an jenen der Eltern geknüpft. Alle Kinder und Jugendlichen verfügen aber über einen völkerrechtlich und verfassungsmässig garantierten, uneingeschränkten und eigenständigen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum Grundschulunterricht und können diesen besuchen, ohne eine Weitergabe ihrer Personendaten an die Migrationsbehörden befürchten zu müssen.

Zu Frage 5:

Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus können gestützt auf das entsprechende Bundesrecht eine Härtefallbewilligung erhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG; Art. 14 Abs. 2 AsylG; Art. 31 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Zudem können Jugendliche ohne Aufenthaltsrecht unter bestimmten Voraussetzungen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit für die Dauer der beruflichen Grundbildung eine Härtefallbewilligung erhalten (Art. 30a VZAE).

Zu Frage 6:

Die Praxis des Migrationsamtes stützt sich auf Bundesrecht sowie die entsprechende Gerichtspraxis. Eine Aufenthaltsbewilligung wird erteilt bzw. von einer Wegweisung wird abgesehen, wenn einem Aufenthalt in der Schweiz keine besonderen, namentlich ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Zu Frage 7:

Wie einleitend erwähnt, ist der Bund für das Asylverfahren zuständig. Die ausländerrechtlichen Verfahren stützen sich auf Bundesrecht und berücksichtigen die Garantien der internationalen Konventionen. Dabei fliessen sämtliche Wegweisungshindernisse insbesondere im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung in den Entscheid ein.

Zu Frage 8:

Gegen Elternteile, die aus der Schweiz ausgewiesen wurden, besteht in aller Regel ein Einreiseverbot, weil sie die Schweiz wegen Verstössen gegen die Rechtsordnung verlassen mussten. Liegt ein gestützt auf das AIG erlassenes Einreiseverbot vor, kann dieses aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67

Abs. 5 AIG). Zuständig für den Erlass und die Beurteilung von Gesuchen um vorübergehende Aufhebung dieser Einreiseverbote ist das SEM. Bei Elternteilen, welche die Schweiz aufgrund einer gerichtlich angeordneten Landesverweisung verlassen mussten, ist eine vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbots nicht möglich. Das Besuchsrecht muss ausserhalb der Schweiz wahrgenommen werden.

Elternteile, welche die Schweiz verlassen mussten, ohne dass gegen sie ein Einreiseverbot verfügt wurde, können das Besuchsrecht in der Schweiz weiterhin wahrnehmen. EU-/EFTA-Staatsangehörige sind für kurzfristige Aufenthalte visabefreit. Drittstaatsangehörige können nach den Bestimmungen des Schengen-Assoziierungsabkommens ebenfalls für einen kurzfristigen Aufenthalt von 90 Tagen je Bezugszeitraum von 180 Tagen in die Schweiz einreisen. Je nach Staatsangehörigkeit benötigen sie hierfür ein Schengen-Visum, das ihnen von der jeweils zuständigen Schweizer Vertretung erteilt wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli